

## Bundesbeschluss

über

den Rekurs in Anständen zwischen Vice-Gerichtspräsident Suter in Frik, Kts. Aargau, und Banquier Riggenbach, sowie Witwe Riggenbach, in Basel, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 24. Juli 1873.)

---

### Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Akten über den Rekurs des Vize-Gerichtspräsidenten Suter in Frik, Kts. Aargau, gegen Banquier Riggenbach und Witwe Riggenbach in Basel;

in Erwägung:

1) daß die aargauischen Gerichte allerdings als kompetent erklärt werden müssen, die konkursleitenden Grundlagen eines im Aargau ausgebrochenen Konkurses und darunter also selbstverständlich auch die Vertheilung endgiltig festzusetzen;

2) daß dagegen eine hierauf gegründete allfällige Rückforderung immerhin den Charakter einer persönlichen Forderung an sich trägt und daher nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen sowohl als speziell nach Art. 50 der Bundesverfassung nur vom Richter des Wohnortes des Beklagten kompetent abgeurtheilt werden kann,

beschließt:

Es sei der Rekurs als unbegründet ab- und der Rekurrent an die baslerischen Gerichte gewiesen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 23. Juli 1873.

Der Vizepräsident: **Feer-Herzog.**  
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 24. Juli 1873.

Der Präsident: **A. Kopp.**  
Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 5. August 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Vizepräsident: **Schenk.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

---

## Konzession

zum

Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liestal bis zur  
Kantonsgrenze bei Reigoldswyl.

(Vom 15. Juli 1872.)

Der Kanton Basel-Landschaft erteilt der schweizerischen Centralbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb der auf basellandschaftlichem Gebiete liegenden Strecke der Wasserfallbahn von Liestal durch das Reigoldswylerthal bis zur Kantonsgrenze auf der Wasserfalle, unter nachfolgenden Bedingungen und mit Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörden.

Art. 1. Die Konzession wird für 87 aufeinanderfolgende Jahre, nämlich bis zum Auslaufstermin der für die schweizerische Centralbahn im hierseitigen Kanton bestehenden Konzession vom 6. Dezember 1852 erteilt.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Konzession erneuert werden, insofern sie nicht in Folge eingetretenen Rückkaufes erloschen sein sollte.

Art. 2. Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, der schweizerischen Centralbahngesellschaft bei gleichen Bedingungen den Vorrang vor andern Bewerbern um Bau und Betrieb von einmündenden oder Zweigbahnen einzuräumen, soweit nicht bereits ältere derartige Berechtigungen bestehen.

**Bundesbeschluss über den Rekurs in Anständen zwischen Vice-Gerichtspräsident Suter in Frik, Kts. Aargau, und Banquier Riggenbach, sowie Witwe Riggenbach, in Basel, betreffend Gerichtsstand. (Vom 24. Juli 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.08.1873
Date	
Data	
Seite	303-305
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 789

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.